

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
<p><i>Art. 17 Abs. 4</i> 4 Der Bundesrat regelt den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 4</i> 4 Der Bund sorgt für den Zugang zur Verfahrens- und Chancenberatung.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 4</i> 4 Der Bundesrat regelt den garantierten Zugang zur unabhängigen Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen.</p>	<p>Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.7 und 2.8 Der Zugang zur unabhängigen Rechtsberatung- und vertretung muss gewährleistet bleiben. Die Ausgestaltung der neuen Verfahrens- und Chancenberatung ist unklar.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 6</i> 6 Das Bundesamt kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 30, 36 und 37.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 6</i> 6 Das Bundesamt kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.</p>		
<p><i>Art. 23 Abs. 1</i> 1 Bewilligt das Bundesamt die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es: a. das Asylgesuch nach den Artikeln 40 und 41 ablehnen; oder b. auf das Asylgesuch nach den Artikeln 32–35a nicht eintreten.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1</i> 1 Bewilligt das Bundesamt die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es auf das Asylgesuch nicht eintreten oder dieses ablehnen.</p>		
<p><i>Art. 27 Abs. 4</i> 4 Den Kantonen nicht zugewiesen werden Personen, auf deren Asylgesuch in der Empfangsstelle nicht eingetreten worden ist (Art. 32–34). Davon ausgenommen sind namentlich Personen: a. die Beschwerde erhoben haben, über die jedoch nicht innert angemessener Frist ab Einreichung des Asylgesuches ein Entscheid vorliegt; b. die wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt werden oder bereits verurteilt worden sind; oder c. deren Vollzug der Wegweisung absehbar ist.</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 4 Einleitungssatz und Buchstabe c</i> 4 Den Kantonen nicht zugewiesen werden Personen, auf deren Asylgesuch in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht eingetreten worden ist oder das dort abgelehnt wurde. Davon ausgenommen sind namentlich Personen: c. bei denen der Vollzug der Wegweisung ab Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht absehbar ist.</p>		<p>Faktisch findet zwar die Zuweisung über die Delegation der Zuständigkeit für die Wegweisung statt. Sinnvoller wäre allerdings der grundsätzliche Verzicht darauf, Personen ohne Zuweisung an einen Kanton aus dem Empfangs- und Verfahrenszentrum zu entlassen.</p>
<p><i>Art. 29 Abs. 3</i></p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3</i></p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3</i></p>	

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten, mit Ausnahme der Vertretung der Hilfswerke, unterzeichnet.	3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.	3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten, mit Ausnahme der Vertretung der Hilfswerke, unterzeichnet.	
	Art. 29a (neu) Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts Der Bundesrat kann mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts abschliessen. Er kann insbesondere Vereinbarungen über den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe einer asylsuchenden Person im Heimat- oder Herkunftsstaat, ihres Reiseweges und ihres Aufenthalts in einem Drittstaat abschliessen.		(Bisheriger Art. 41 Abs. 3)
Art. 30 Vertretung der Hilfswerke 1 Zugelassene Hilfswerke entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe nach Artikel 29, sofern die Asylsuchende Person dies nicht ablehnt. 2 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Hilfswerke. Zuständig für die Zulassung ist das Departement. Die Hilfswerke sorgen für die Koordination ihrer Vertretung bei der Anhörung. 3 Die Behörden teilen den Hilfswerken die Anhörungstermine rechtzeitig mit. Leistet die Vertretung der Hilfswerke der Einladung keine Folge, so entfalten die Anhörungen gleichwohl volle Rechtswirkung. 4 Die Vertretung der Hilfswerke beobachtet die Anhörung, hat aber keine Parteirechte. Sie bestätigt unterschriftlich ihre Mitwirkung und untersteht gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärun-	Art. 30 <i>Aufgehoben</i>	Art. 30 Vertretung der Hilfswerke 1 Zugelassene Hilfswerke entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe nach Artikel 29, sofern die Asylsuchende Person dies nicht ablehnt. 2 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Hilfswerke. Zuständig für die Zulassung ist das Departement. Die Hilfswerke sorgen für die Koordination ihrer Vertretung bei der Anhörung. 3 Die Behörden teilen den Hilfswerken die Anhörungstermine rechtzeitig mit. Leistet die Vertretung der Hilfswerke der Einladung keine Folge, so entfalten die Anhörungen gleichwohl volle Rechtswirkung. 4 Die Vertretung der Hilfswerke beobachtet die Anhörung, hat aber keine Parteirechte. Sie bestätigt unterschriftlich ihre Mitwirkung und untersteht gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärun-	Vgl. Vernehmlassung Kapitel 2.7

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

gen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen.		gen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen.	
<p><i>Art. 31</i> Entscheidvorbereitung durch die Kantone Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen, dass kantonale Beamtinnen und Beamte unter der Leitung des Bundesamtes Entscheide nach den Artikeln 32–35 sowie 38–40 zuhanden des Bundesamtes vorbereiten.</p>	<p><i>Art. 31</i> Entscheidvorbereitung durch die Kantone Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen, dass öffentlich-rechtliche Angestellte der Kantone unter der Leitung des Bundesamtes Entscheide zuhanden des Bundesamtes vorbereiten.</p>		
	<p><i>Art. 31a (neu)</i> Entscheide des Bundesamtes 1 Das Bundesamt tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende: a. in einen sicheren Drittstaat nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben; b. in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist, c. in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben; d. in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können; e. in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben. 2 Absatz 1 Buchstaben c bis e findet keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht.</p>	<p>2 Absatz 1 Buchstaben a bis e findet keine Anwendung, wenn a. Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben; b. die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 erfüllt; c. Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung</p>	<p>Es ist grundsätzlich sinnvoll, alle Fälle, in welchen eine Wegweisung in einen sicheren Drittstaaten zulässig und möglich erscheint, in einer einzigen (Nichteintretens-) Bestimmung (d.h. in Art. 31a Abs. 1 Bst. a und c bis e E-AsylG) zusammenzufassen.</p> <p>Zum Absatz 2 vgl. Vernehmlassung, Kap. 2.3</p> <p>Die ersatzlose Streichung der bisherigen Ausnahmebestimmungen (Art. 34, Abs. 3, a und b) lehnen wir ab.</p>

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

	<p>3 Das Bundesamt tritt auf Gesuche nicht ein, welche die Voraussetzungen von Artikel 18 nicht erfüllen. Dies gilt namentlich, wenn das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird.</p> <p>4 In den übrigen Fällen lehnt es das Asylgesuch ab, wenn die Flüchtlingseigenschaft weder bewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist oder ein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 52 bis 54 vorliegt.</p>	<p>nach Artikel 5 Absatz 1 besteht. d. Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat Minimalstandarts sozialer Sicherheit nicht gewährleistet sind.</p> <p><i>3 streichen</i></p>	<p>d. (neu) Wie die Beispiele Griechenland und Italien eigen, ist neben der asylrechtlichen Unzulässigkeit auch die Zumutbarkeit der Rückschiebung zu überprüfen. Wir lehnen den Nichteintretenstatbestand im Sinne von Art. 31a Abs. 3 E-AsylG ab. Vergleiche Vernehmlassung, Kapitel 2.4</p>
<p>Art. 32 Nichteintretensgründe</p> <p>1 Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen von Artikel 18 nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.</p> <p>2 Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:</p> <p>a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben;</p> <p>b. die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;</p> <p>c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzen;</p> <p>d. ...</p> <p>e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es</p>	<p><i>Art. 32 bis 35a Aufgehoben</i></p>		<p>Vergleiche Vernehmlassung, Kapitel 2.2</p>

<p>gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind;</p> <p>f.43 in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.</p> <p>3 Absatz 2 Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn:</p> <p>a. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben;</p> <p>b. auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird; oder</p> <p>c. sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind.</p>			
<p>Art. 33 Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs</p> <p>1 Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Wegoder Ausweisung zu vermeiden.</p> <p>2 Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichem Zusammenhang</p>	<p><i>Art. 32 bis 35a Aufgehoben</i></p>		

<p>mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird.</p> <p>3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:</p> <p>a. eine frühere Einreichung des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder</p> <p>b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben.</p>			
<p>Art. 34 Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland</p> <p>1 Auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a wird nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung.</p> <p>2 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:</p> <p>a. in einen sicheren Drittstaat nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben;</p> <p>b. in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und im Einzelfall effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht;</p> <p>c. in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können;</p> <p>d. in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist;</p> <p>e. in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige</p>	<p><i>Art. 32 bis 35a</i> <i>Aufgehoben</i></p>		

<p>leben. 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e findet keine Anwendung, wenn:⁴⁶ a. Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben; b. die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 erfüllt; c. Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht.</p>			
<p>Art. 35 Nichteintreten nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes Wird der vorübergehende Schutz aufgehoben und ergeben sich aufgrund des der betroffenen Person gewährten rechtlichen Gehörs keine Hinweise auf eine Verfolgung, so wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten.</p>	<p><i>Art. 32 bis 35a Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 35a Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens 1 Das Asylverfahren wird wieder aufgenommen, wenn eine Person, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde, erneut ein Asylgesuch stellt. 2 Auf das Asylgesuch nach Absatz 1 wird nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.</p>	<p><i>Art. 32 bis 35a Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 36 Verfahren vor Nichteintretensentscheiden 1 Eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 findet statt in den Fällen nach: a. den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34 Absätze 1 und 2 Buchstaben</p>	<p><i>Art. 36</i> Verfahren vor Entscheiden 1 Bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 31a Absatz 1 wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt. Dasselbe gilt, wenn die asylsuchende Person:</p>		

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
<p>a, b, c und e; b. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist; c. Artikel 35a Absatz 2, wenn im bisherigen Verfahren keine Anhörung stattgefunden hat oder wenn die betroffene Person bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs neue Vorbringen geltend macht und Hinweise bestehen, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. 2 In den übrigen Fällen nach den Artikeln 32, 34 Absatz 2 Buchstabe d und 35a wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt.</p>	<p>a. die Behörden über ihre Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht; b. ihr Gesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt; c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt. 2 In den übrigen Fällen findet eine Anhörung nach Artikel 29 statt.</p>		
<p>Art. 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen 1 Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen und summarisch zu begründen. 2 Entscheide nach den Artikeln 38–40 sind in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen. 3 Sind weitere Abklärungen nach Artikel 41 erforderlich, so ist der Entscheid in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Gesuchstellung zu treffen.</p>	<p><i>Art. 37 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (aufgehoben)</i> 1 Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen. 2 In den übrigen Fällen sind Entscheide in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen. 3 <i>Aufgehoben</i></p>		<p>Die verkürzten Verfahrensfristen werden kaum eingehalten werden können, da bereits heute in der Regel die längeren Zielvorgaben nicht eingehalten werden können. Der Sinn und die Wirkung dieser Verkürzungen sind fraglich.</p>
	<p><i>Art. 37a (neu) Begründung</i> Nichteintretensentscheide sind summarisch zu begründen.</p>		
<p>Art. 38 Asyl ohne weitere Abklärungen Können Asylsuchende aufgrund der Anhörung ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft machen und liegt kein</p>	<p><i>Art. 38</i> <i>Aufgehoben</i></p>		<p>Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.5</p>

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

Asylausschlussgrund nach den Artikeln 52–54 vor, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.			
Art. 39 Gewährung vorübergehenden Schutzes ohne weitere Abklärungen Wird aufgrund der Befragung in der Empfangsstelle oder der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende zu einer Gruppe Schutzbedürftiger nach Artikel 66 gehören, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen vorübergehender Schutz gewährt.	<i>Art. 39</i> Gewährung vorübergehenden Schutzes Wird aufgrund der Befragung in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum oder der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende zu einer Gruppe Schutzbedürftiger nach Artikel 66 gehören, so wird ihnen vorübergehender Schutz gewährt.		
Art. 40 Ablehnung ohne weitere Abklärungen 1 Wird aufgrund der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen, so wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt. 2 Der Entscheid muss zumindest summarisch begründet werden.	<i>Art. 40</i> <i>Aufgehoben</i>		Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.5
Art. 41 Weitere Abklärungen 1 Kann das Gesuch nicht nach den Artikeln 38–40 entschieden werden, so trifft das Bundesamt zusätzliche Abklärungen. Es kann bei den schweizerischen Vertretungen Auskünfte einholen. Ebenso kann es Asylsuchende ergänzend anhören oder ihnen durch die kantonale Behörde Ergänzungsfragen stellen lassen. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Artikeln 29 und 30. 2 Bei Asylsuchenden, die sich während des Verfahrens im Ausland befinden, klärt das Bundesamt den Sachverhalt durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung ab. 3 Der Bundesrat kann mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Verein-	<i>Art. 41</i> <i>Aufgehoben</i>		Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.5

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
<p>barungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts abschliessen. Er kann insbesondere Vereinbarungen über den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe einer asylsuchenden Person im Heimatoder Herkunftsstaat, ihres Reiseweges und ihres Aufenthalts in einem Drittstaat abschliessen.</p>			
<p><i>Art. 76 Abs. 3</i> 3 Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, so findet eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt. Ergeben sich keine Hinweise auf eine Verfolgung, so entscheidet das Bundesamt nach Artikel 35.</p>	<p><i>Art. 76 Abs. 3</i> 3 Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, so findet eine Anhörung nach Artikel 29 statt.</p>		
<p><i>Art. 78 Abs. 4</i> 4 Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt.</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 4</i> 4 Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach Artikel 29 statt.</p>		
<p><i>Art. 80 Abs. 1</i> 1 Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.</p>	<p><i>Art. 80 Abs. 1</i> 1 Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>	<p><i>Art. 80 Abs. 1</i> 1 Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Sozialhilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen..</p>	<p>Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.1</p>
<p><i>Art. 81 Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder auf Nothilfe</i> Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können,</p>	<p>Kein Aenderungsantrag</p>	<p><i>Art. 81 Anspruch auf Sozialhilfeleistungen</i> Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können,</p>	<p>Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.1</p>

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

erhalten die notwendigen Sozialhilfeleistungen, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe.		erhalten die notwendigen Sozialhilfeleistungen, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen.	
<p><i>Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe</i></p> <p>1 Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.</p> <p>2 Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.</p> <p>3 Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.</p> <p>4 Die Nothilfe ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.</p> <p>5 Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.</p>	Kein Aenderungsantrag	<p><i>Art. 82 Sozialhilfeleistungen</i></p> <p>1 Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen gemäss Richtlinien der SKOS sind die Kantone zuständig.</p> <p><i>2 streichen</i></p> <p><i>3 streichen</i></p> <p><i>4 streichen</i></p> <p>5 Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.</p>	Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.1
<i>Art. 83a Voraussetzungen für die Ausrichtung</i>	Kein Aenderungsantrag	<i>Art. 83a streichen</i>	Vgl. Vernehmlassung, Kapitel 2.1

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

<p>der Nothilfe Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung, die zulässig, zumutbar und möglich ist, sowie bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken.</p>			<p>Kann bei Abschaffung des Sozialhilfeausschlusses ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p><i>Art. 86 Sonderabgabe</i> 1 Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten (Sonderabgabe). Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage. 2 Die Sonderabgabe darf nicht mehr als 10 Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. Sie wird vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abgezogen und dem Bund überwiesen. 3 Die Sonderabgabepflicht dauert längstens zehn Jahre seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich die Höhe der Sonderabgabe fest und erlässt Vorschriften über das Zahlungs- und Mahnverfahren. Er kann insbesondere bei tiefen Erwerbseinkommen von der Sonderabgabepflicht absehen. 5 Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Erhebung der Sonderabgabe anfallenden</p>		<p><i>Art. 86 Sonderabgabe</i> 1 Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten (Sonderabgabe). Die Sonderabgabe dient zur Deckung der direkten Kosten, welche diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage. 2 Die Sonderabgabe darf nicht mehr als 10 Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. Sie wird vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abgezogen und dem Bund überwiesen. 3 Die Sonderabgabepflicht dauert längstens zehn Jahre seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und endet spätestens mit der vollständigen Deckung der Kosten nach Artikel 85 Absatz 1. 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich die Höhe der Sonderabgabe fest und erlässt Vorschriften über das Zahlungs- und Mahnverfahren. Er sieht insbesondere bei tiefen Erwerbseinkommen von der Sonderabgabepflicht ab. 5 Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Erhebung der Sonderabgabe anfallenden</p>	<p>Die Sonderabgabe soll nur die individuellen Kosten der Asylsuchenden und ihrer direkten Angehörigen decken.</p>

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

Aufgaben Dritten übertragen.		Aufgaben Dritten übertragen.	
<p><i>Art. 94</i> Beiträge an Hilfswerke</p> <p>1 Der Bund kann Beiträge an die Verwaltungskosten einer Dachorganisation der zugelassenen Hilfswerke ausrichten.</p> <p>2 Die zugelassenen Hilfswerke werden für die Mitwirkung bei der Anhörung nach Artikel 30 mit einer Pauschale entschädigt.</p> <p>3 Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 und der Pauschale nach Absatz 2 fest.</p>	<p><i>Art. 94 (neu) Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3</i> Bundesbeiträge für die Verfahrens- und Chancenberatung</p> <p>1 Der Bund richtet Beiträge an Dritte für die Verfahrens- und Chancenberatung aus (Art. 17 Abs. 4).</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Beiträge und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest.</p> <p>3 Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Leistungsverträgen.</p>	<p><i>Art. 94</i> Beiträge an Hilfswerke</p> <p>1 Der Bund richtet Beiträge an die Verwaltungskosten einer Dachorganisation der zugelassenen Hilfswerke aus.</p> <p>2 Die zugelassenen Hilfswerke werden für die Mitwirkung bei der Anhörung nach Artikel 30 mit einer Pauschale entschädigt.</p> <p>3 Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 und der Pauschale nach Absatz 2 fest.</p>	<p>Die HWV sollen beibehalten werden, entsprechend ist auch deren Finanzierung weiterhin zu regeln.</p>
		<p><i>Art. 94bis (neu)</i> Beiträge an die Rechtsberatung</p> <p>1 Der Bund richtet Beiträge an Dritte für die Rechtsberatung und –vertretung aus (Art. 17 Abs. 4). Er berücksichtigt dabei auch die anfallenden Verwaltungskosten und Übersetzungsaufwände.</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Beiträge und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest.</p> <p>3 Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Leistungsverträgen.</p>	<p>Vgl. Vernehmlassung Kapitel 2.8</p> <p>Um eine kompetente Rechtsberatung zu garantieren, sind die entsprechenden Kosten zu erstatten.</p> <p>Zur Bekräftigung der Gewährleistung unentgeltlicher Rechtspflege für mittellose Asylsuchende schlagen wir einen neuen Artikel 107bis vor (siehe unten)</p>
		<p><i>Art. 107bis (neu)</i> Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>Wenn der Asylsuchende die Voraussetzungen für die Unentgeltliche Rechtspflege erfüllt, bestellt die Beschwerdeinstanz ihm einen Anwalt gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Wenn der Asylsuchende bereits von einem qualifizierten Rechtsvertreter vertreten wird, dem von einem nach Artikel 20 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerk oder von deren Dachorganisation die asylrechtliche Fachkompetenz bescheinigt wird, kann dieser als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden.</p>	<p>Der erläuternde Bericht verweist mehrfach auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hin (S. 9). Tatsächlich ist dies in der Praxis kaum der Fall. Gemäss VwVG Art. 65 Abs. 2 muss der Rechtsbeistand Anwalt sein. Diese Bestimmung könnte hier insoweit gelockert werden, als sich im Asylbereich im Rahmen der Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke auch kompetente juristische Spezialisten ohne Anwaltspatent etabliert haben.</p>

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
<p>Art. 108 Beschwerdefristen</p> <p>1 Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>2 Für die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 beträgt die Frist fünf Arbeitstage.</p>	<p><i>Art. 108 Abs. 1 und 2</i></p> <p>1 Die Beschwerde ist innerhalb von fünfzehn Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>2 Die Beschwerdefrist beträgt bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1 und bei Nichteintretensentscheiden fünf Arbeitstage.</p>	<p><i>Art. 108 Abs. 1 und 2</i></p> <p>1 Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>2 Die Beschwerdefrist beträgt bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1 und bei Nichteintretensentscheiden dreissig Arbeitstage.</p>	<p>Vgl. Vernehmlassung Kapitel 2.6</p> <p>Es droht durch eine derartige kurze Beschwerdefrist die Verletzung von Art. 13 EMRK, Recht auf wirksame Beschwerde, und der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV, welche (auch dem Gesetzgeber) unzumutbare Einschränkungen des Zugangs zu einem Gericht verbietet.</p>
<p>Art. 109 Behandlungsfrist</p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35a und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.</p> <p>2 Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 32–35a innerhalb von fünf Arbeitstagen.</p> <p>3 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.</p> <p>4 Über Beschwerden gegen materielle Entscheide, bei denen weitere Abklärungen nach Artikel 41 getroffen werden müssen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel innerhalb von zwei Monaten.</p>	<p><i>Art. 109 Abs. 1, 2 (aufgehoben) und 4</i></p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 23 Absatz 1 und Nichteintretensentscheiden in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen.</p> <p>2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>4 In den übrigen Fällen entscheidet es über Beschwerden in der Regel innerhalb von 20 Tagen.</p>		<p>Die verkürzten Verfahrensfristen werden kaum eingehalten werden können, da bereits heute in der Regel die längeren Zielvorgaben nicht eingehalten werden können. Der Sinn und die Wirkung dieser Verkürzungen sind fraglich.</p>
		Art. 107bis (neu) Unentgeltliche Rechtspflege	Der erläuternde Bericht verweist klar auf die

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

		Wenn der Asylsuchende die Voraussetzungen für die Unentgeltliche Rechtspflege erfüllt, bestellt die Beschwerdeinstanz ihm einen Anwalt gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Wenn der Asylsuchende bereits von einem qualifizierten Rechtsvertreter vertreten wird, kann dieser als amtlicher Verteidiger bestellt werden.	Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (S. 9). In der Praxis scheitert eine adäquate rechtliche Vertretung aber immer wieder an finanziellen Hürden. Gemäss VwVG Art. 65 Abs. 2 muss der Rechtsbeistand Anwalt sein. Diese Bestimmung könnte hier insoweit gelockert werden, als sich im Asylbereich im Rahmen der Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke auch kompetente juristische Spezialisten ohne Anwaltspatent etabliert haben.
Art. 110 Verfahrensfristen 1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.	<i>Art. 110 Abs. 1</i> 1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt zehn Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.		
Änderung bisherigen Rechts Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wird wie folgt geändert:			
Art. 76 Ausschaffungshaft 1 Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs: a. in Haft belassen, wenn sie sich gestützt auf Artikel 75 bereits in Haft befindet; b. in Haft nehmen, wenn: 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, c, g oder h vorliegen, 2. das Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a–c oder 33 AsylG getroffen hat, 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass	<i>Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2 (aufgehoben) und 5</i> 1 Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs: b. in Haft nehmen, wenn: 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f, g oder h vorliegen, 2. <i>Aufgehoben</i>	b. in Haft nehmen, wenn: 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, c, g oder h vorliegen,	Vgl. Vernehmlassung Kapitel 2.9

Geltendes AsylG	E-AsylG (Vernehmlassung 16.12.09)	Position DJS/Sosf	Verweise auf Vernehmlassg., Erläuterungen
-----------------	-----------------------------------	-------------------	---

<p>sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 dieses Gesetzes sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 4 AsylG nicht nachkommt,</p> <p>4. ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt,</p> <p>5. der Wegweisungsentscheid auf Grund der Artikel 32–35a AsylG in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist</p>	<p>5. auf das Asylgesuch nicht eingetreten wurde, der Wegweisungsentscheid in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.</p>		